

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 15.09.2014

Prüfzeugnis Nummer:

P-3698/6989-MPA BS

Gegenstand:

Stahlstützen mit einer kastenförmigen Bekleidung aus „PROMA-TECT-L Brandschutzplatten“ der Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60, F 90, F 120 bzw. F 180 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei einer ≤ 4-seitigen Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Januar 2019

Bauarten zur Errichtung von Stützen an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Ausstellungsdatum:

02.04.2019

Geltungsdauer:

02.04.2019 bis 01.04.2020

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3698/6989-MPA BS vom 15.09.2014.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3698/6989-MPA BS ist erstmals am 31.05.1999 ausgestellt worden.

Rechtsgrundlage

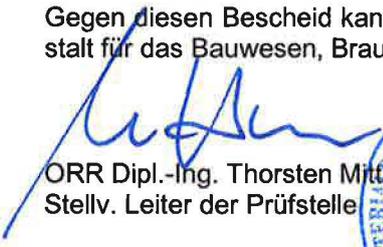
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 3/2019, S. 169-217) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

Diese Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


ORR Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann
Stellv. Leiter der Prüfstelle



i. A. 
Mandy Weingarten
Sachbearbeiterin

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3698/6989-MPA BS

Gegenstand:

Stahlstützen mit einer kastenförmigen Bekleidung aus „PROMATECT-L Brandschutzbauplatten“ der Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60, F 90, F 120 bzw. F 180 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei einer \leq 4-seitigen Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. 2.1 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/1 Bauarten zur Errichtung von Stützen; an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen



Ausstellungsdatum:

15.09.2014

Geltungsdauer:

ab 01.04.2014 bis 01.04.2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3698/6989-MPA BS vom 26. März 2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3698/6989-MPA BS ist erstmals am 31.05.1999 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

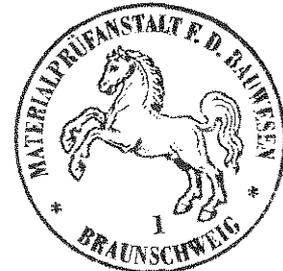
Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich



1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von bekleideten Stahlstützen, die bei \leq vierseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60, F 90, F 120 und F 180, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, F 60-A, F 90-A, F 120-A und F 180-A nach DIN 4102-2: 1977-09) angehören.

1.1.2 Die Bekleidung der Stahlstützen besteht aus einlagigen „PROMATECT-L Brandschutzbauplatten“ und den entsprechenden Befestigungsmitteln. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Angaben gelten für auf Druck beanspruchte Stahlstützen aus Stahlprofilen der Güte S 235 und der Güte S 355 nach DIN EN 10 025. Die Anwendung gilt nicht für Zugglieder.

Druckstäbe von Fachwerkträgern sind nach den Angaben von Abschnitt 6.2, DIN 4102-4: 1994-03 oder auf der Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Stahlträgerbekleidungen zu bemessen.

- 1.2.2 Die Anwendung gilt für Stahlstützen mit einem U/A-Wert $\leq 300 \text{ m}^{-1}$.
- 1.2.3 Die Anwendung gilt auch für Stahlstützen mit Konsolen, sofern die Konsolen unter Berücksichtigung des U/A-Wertes bekleidet sind.
- 1.2.4 Alle Bekleidungen müssen von Oberkante Fußboden - bei Fußböden, die ganz oder teilweise aus brennbaren Baustoffen bestehen, von Oberkante Rohdecke - auf ganzer Stützlänge bis Unterkante Rohdecke angeordnet werden. Diese Forderung ist auch dann zu erfüllen, wenn eine Unterdecke mit bestimmter Feuerwiderstandsdauer angeordnet wird - dass heißt, die Stützen sind auch im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse zu bekleiden.
- 1.2.5 Werden Leitungen - z. B. Rohre, Kabel oder Kabeltrassen - durch Aussparungen oder durch die Felder von Fachwerkträgern geführt, so muss durch ihre Feuerwiderstandsdauer sichergestellt werden, dass diese Leitungen die Bekleidung bei Brandbeanspruchung nicht beschädigen.

Leitungen sind daher im Bereich von Aussparungen bzw. im Bereich von Durchführungen der Fachwerkfelder durch Abhängung und/oder Auflagerung mit nichtbrennbaren Konstruktionsteilen so zu befestigen, dass sie keine ungünstig wirkenden Verformungen erfahren oder ganz versagen.

Die Laibungen der Aussparungen sind entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer zu bekleiden.

- 1.2.6 Bei den klassifizierten Stützen ist die Anordnung von zusätzlichen Bekleidungen, Anstrichen oder Beschichtungen $\leq 0,5 \text{ mm}$ - Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen - erlaubt. Gegebenenfalls sind bei Verwendung von Baustoffen der Baustoffklasse B jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.
- 1.2.7 Stahlstützen mit offenem Querschnitt, bei denen die Flächen zwischen den Flanschen vollständig mit Mörtel, Beton oder Mauerwerk ausgefüllt sind, dürfen zusätzlich zur brandschutztechnisch notwendigen Ummantelung beliebig bekleidet werden.
- 1.2.8 Klassifizierte Stahlstützen mit offenem Profil bei denen die Flächen zwischen den Flanschen nicht vollständig mit Mörtel, Beton oder Mauerwerk ausgefüllt sind, dürfen nicht mit zusätzlichen Blechbekleidungen versehen werden.
- 1.2.9 Stahlstützen unter Verwendung einer Bekleidung entsprechend diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können nur dann in die jeweilige Feuerwiderstandsklasse eingestuft werden, wenn auch die für die Standsicherheit des Gesamttragwerkes notwendigen übrigen Bauteile (Stützen, Riegel, Decken usw.) und deren Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln mindestens der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse angehören.



- 1.2.10 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Kalziumsilikatplatte „PROMATECT-L“ nach abP ¹⁾ Nr. P-NDS04-1	≥ 20 ≤ 40	ca. 450	Nichtbrennbar

¹⁾ abP: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



2.1.1 Bestimmungen für die Ausführung der bekleideten Stahlstützen

Werden an tragende oder aussteifende Stahlbauteile mit einer Feuerwiderstandsklasse Stahlbauteile angeschlossen, die keiner Feuerwiderstandsklasse angehören müssen, so sind die Anschlüsse und angrenzende Stahlteile auf einer Länge, gerechnet vom Rand des zu schützenden Stahlbauteils, bei den Feuerwiderstandsklassen

- F 30 bis F 90 von mindestens 30 cm und
- F 120 bis F 180 von mindestens 60 cm

in Abhängigkeit vom U/A-Wert der anzuschließenden Stahlbauteile zu bekleiden.

Verbindungsmittel wie Niete, Schrauben und HV-Schrauben müssen in derselben Dicke wie die angeschlossenen Profile bekleidet werden.

Die erforderliche Mindestdicke der kastenförmigen Bekleidung mit „PROMATECT-L Brand-schutzbauplatten“ zur Einstufung der Stahlstützen in die Feuerwiderstandsklasse F 30-A bis F 180 A ist in Abhängigkeit vom U/A-Wert $\leq 300 \text{ m}^{-1}$ der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Mindestbekleidungs-dicken für Stahlstützen zur Einstufung in eine Feuerwiderstandsklasse F.....in Abhängigkeit vom U/A-Wert

Feuerwiderstandsklasse	Profilbeiwert	Mindestbekleidungs-dicke d_{eff} in mm				
		20	25	30	35	40
F 30-A	U/A [m^{-1}]	≤ 300	≤ 300	≤ 300	≤ 300	≤ 300
F 60-A	U/A [m^{-1}]	≤ 212	≤ 275	≤ 300	≤ 300	≤ 300
F 90-A	U/A [m^{-1}]	≤ 118	≤ 153	≤ 170	≤ 212	≤ 273
F 120-A	U/A [m^{-1}]	≤ 78	≤ 100	≤ 111	≤ 140	≤ 178
F 180-A	U/A [m^{-1}]	-	≤ 56	≤ 62	≤ 78	≤ 98

Beispiele für die Berechnung der U/A-Werte sind DIN 4102-4: 1994-03, Abschnitt 6.1.2 und Tabelle 89 zu entnehmen.

Die Steghöhen der Stahlstützen sind auf 600 mm begrenzt.

Alle Plattenstöße, Fugen und Befestigungsmittel können verspachtelt werden. Die Anordnung von Putzkekleisten aus Leichtmetall, Schenkellänge $\leq 40 \text{ mm}$ für eine Putzdicke von $\leq 3 \text{ mm}$ ist erlaubt.

2.1.2 Befestigung der Bekleidung und Fugenversatz

Zur Befestigung der Platten müssen die vertikalen Stöße mit geeigneten Stahldrahtklammern, Befestigungsabstände $a \leq 100 \text{ mm}$ verklammert oder mit entsprechenden langen Senkkopfschrauben, Befestigungsabstand $a \leq 200 \text{ mm}$, verschraubt werden.

Die horizontalen Plattenstöße sind um 500 mm gegeneinander zu versetzen.

2.1.3 Anschlüsse an umgebende Bauteile

Bei einer dreiseitigen Anordnung der Bekleidung an Massivbauteile ist der Stoß der Plattenbekleidung an das Massivmauerwerk dicht auszuführen. Die Massivbauteile müssen mindestens über die gleiche Feuerwiderstandsdauer verfügen, wie die bekleideten Stahlstützen.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen 1 bis 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Die Bemessung hat entsprechend der für den Stahlbau gültigen technischen Bestimmungen zu erfolgen.



4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austauschs beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses abP entsprechen.

5 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 25 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2014/01 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. Apel
Leiter der Prüfstelle



i. A. *Rohling*
Dr.-Ing. Rohling
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 15. September 2014

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe 1977-09)
- DIN 4120-4: 1984: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Ausgabe 1994-03)
- DIN EN 10025-1: Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Allgemeine technische Lieferbedingungen (Ausgabe 2005-02)
- DIN 18 800-1: Stahlbauten Bemessung und Konstruktionen (Ausgabe 2008-11)
- Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Stahlstützenbekleidung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60, F 90, F 120 bzw. F 180

Hiermit wird bestätigt, dass die Stahlstützenbekleidung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3698/6989-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 15.09.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B.) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

Ort, Datum

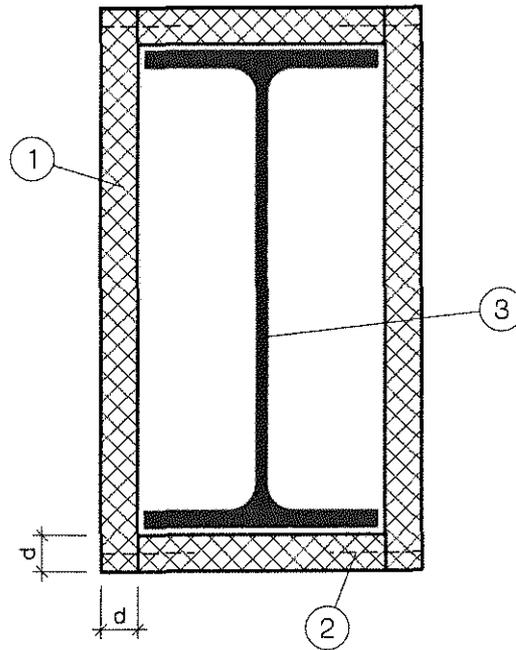
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

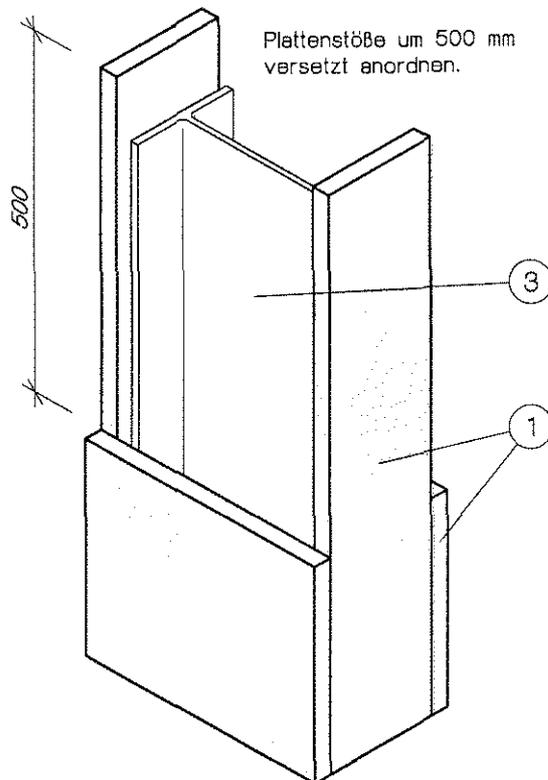


^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Horizontalschnitt
 - vierseitige Bekleidung



Perspektive
 - Stoßanordnung



Plattendicken d siehe Tabelle 2 gemäß Abschnitt 2
 Befestigungsmittel ② siehe Tabelle 3 auf Anlage 2



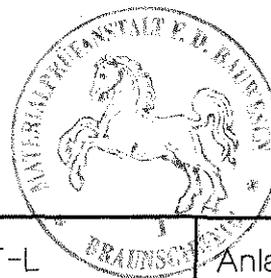
Stahlstützenbekleidung mit PROMATECT-L
 der Feuerwiderstandsklassen F 30 bis F 180
 nach DIN 4102-2: 1977-09
 - Anordnung der Stahlstützenbekleidung -

Anlage 1
 zum ABP Nr.
 P-3698/6989-MPA BS
 vom 15.09.2014

- ① PROMATECT-L-Brandschutzbauplatte, d gemäß Tabelle 2 in Abschnitt 2.1.1
- ② Stahldrahtklammer bzw. Senkkopfschraube gemäß Tabelle 3
- ③ Stahlstütze

Tabelle 3

Plattendicke d	Stahldrahtklammern, Abstand ca. 100 mm, Endabstand 20 mm	Senkkopfschrauben, Abstand ca. 200 mm, Endabstand 50 mm
	Position 2	
20 mm	50/11,2/1,53	4,5 x 50
25 mm	50/11,2/1,53	4,5 x 50
30 mm	63/11,2/1,53	5,0 x 60
40 mm	80/12,2/2,03	5,0 x 80



Maße in mm

Stahlstützenbekleidung mit PROMATECT-L
 der Feuerwiderstandsklassen F 30 bis F 180
 nach DIN 4102-2: 1977-09
 - Positionsliste und Tabelle 3 - Befestigungsmittel -

Anlage 2
 zum ABP Nr.
 P-3698/6989-MPA BS
 vom 15.09.2014